

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	987.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.403.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-416.000

2. im Finanzhaushalt

	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	900.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.284.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 384.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	32.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	795.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 762.500

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2025 festgesetzt auf 612.500 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 2025 festgesetzt auf 1.500.000 EUR

§ 5

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2025 4,5577 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-	1.356.072 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-	1.026.827 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		1.052.414 EUR
4. Hebesätze Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.		

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.04.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Die Genehmigung des Gesamtbetrages i.H.v. **612.500 €** wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V **versagt**.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025

Der Gesamtbetrag i.H.v. 1.500.000 Euro (in Worten: **eine Million fünfhunderttausend Euro**) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

Altwarp, den 16.04.2025




Herzfeld
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat im Rathaus, Stettiner Straße 1, Zimmer 102 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Altwarp, den 16.04.2025




Herzfeld
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß §5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.